

Richtlinie für Strahlenschutzbeauftragte der Universität für Bodenkultur Wien Stand: Juni 2009 – Erlassen durch Rektoratsbeschluss am 09.06.2009

Laut Allgemeiner Strahlenschutzverordnung i.d.g.F. (aktuelle Version zum Downloaden:
<http://www.lebensministerium.at/article/articleview/47595/1/7032/>)
überträgt Ihnen der Bewilligungsinhaber (Rektorat) unter Bezugnahme der angeführten

Paragrafen § 15, Abs.2 § 40, § 59, Abs. 1, Pkt. 1-3 und Abs. 3, § 63,

folgende Rechte und Pflichten:

§ 15, Abs. 2

1. die vorherige kritische Prüfung von Planungen für Anlagen aus der Sicht des Strahlenschutzes,
2. die Festlegung der erforderlichen technischen und sonstigen dem Strahlenschutz dienenden Maßnahmen für die einzelnen Arbeitsvorgänge sowie die Überwachung ihrer Einhaltung im notwendigen Ausmaß,
3. die Erstellung von Arbeitsanweisungen im Sinne des §16, Abs.3 (*der Bewilligungsinhaber hat schriftliche Arbeitsanweisungen zu führen, die auch die wesentlichen Inhalte der Unterweisungen berücksichtigen müssen, zu erstellen und den betroffenen Personen nachweislich auszuhändigen. Schriftliche Arbeitsanweisungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Sofern Personen tätig sind, die der deutschen Sprache nicht oder nur in ungenügendem Ausmaß mächtig sind, sind die Arbeitsanweisungen auch in deren Muttersprache oder einer anderen Sprache abzufassen, die von diesen Personen hinreichend gut beherrscht wird. In jedem Fall hat sich der Bewilligungsinhaber oder eine von ihm ausdrücklich schriftlich beauftragte Person davon zu überzeugen, dass die Arbeitsanweisungen auch verstanden wurden*)
4. die Unterweisung der in Strahlenbereichen tätigen Personen sowie die Führung von Aufzeichnungen über diese Unterweisung
5. die Unterweisung sonstiger Personen, die Strahlenbereiche fallweise betreten
6. die Obsorge für die für den Strahlenschutz bestimmten Einrichtungen, Geräte und Ausrüstungsgegenstände einschließlich der regelmäßigen Überprüfung ihrer Funktionstüchtigkeit und der richtigen Verwendung sowie der regelmäßigen Eichung oder Kalibrierung der Messgeräte (*Anm: die Kosten für Eichungen/Kalibrierungen bei den autorisierten Stellen übernimmt der Bewilligungsinhaber - Rektorat*)
7. die Anordnung, dass ihm unverzüglich wesentliche den Strahlenschutz betreffenden Vorfälle und alle Mängel, die den Strahlenschutz beeinträchtigen, mitzuteilen sind.

§ 40

1. Der Strahlenschutzbeauftragte hat die Aufgaben zu erfüllen, die ihm vom Bewilligungsinhaber gemäß § 15, Abs. 2 übertragen worden sind, wobei er sich zutreffendenfalls für die konkrete Durchführung von Aufgaben dafür in Betracht kommender Personen, insbesondere weiterer mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes betrauter Personen, zu bedienen hat.

2. dem Strahlenschutzbeauftragten und den weiteren mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes betrauten Personen sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben die benötigte Zeit sowie der Zugang zu allen erforderlichen Informationen und Unterlagen einzuräumen.
Erforderlichenfalls ist von der zuständigen Behörde eine Mindestzeit festzusetzen.
3. Ist im Betrieb eine sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung nach den Arbeitnehmerschutzvorschriften eingerichtet, hat der Strahlenschutzbeauftragte mit den zuständigen Sicherheitsfachkräften (SFK) und Arbeitsmedizinern (Amed) zusammenzuarbeiten.

§ 59, Abs.1 und 3

Über den Bezug, den Besitz, die Verwendung, die Lagerung, die Weitergabe (Wiederverwertung) und die Abgabe radioaktiver Stoffe einschließlich radioaktiver Abfälle hat der Bewilligungsinhaber Aufzeichnungen zu führen, die folgende Angaben zu enthalten haben.

1. für offene radioaktive Stoffe: Radionuklid, Aktivitätsangabe mit Referenzdatum, physikalische und chemische Merkmale, Zeitpunkt des Bezugs, Name und Anschrift des Herstellers oder Lieferanten, weiters Ort der Lagerung oder Nutzung, Entnahmen mit Datum, Menge und Art der Verwendung, sowie Angaben über die Weitergabe, Entsorgung, Ableitung oder Abgabe auf anderem zulässigen Wege samt Datum Menge.
2. für umschlossene radioaktive Stoffe: Identifikationsnummer oder sonstige Kennung der Strahlenquelle, Radionuklid, Aktivitätsangabe mit Referenzdatum, physikalische und chemische Merkmale, Zeitpunkt des Bezugs, Name und Anschrift des Herstellers oder Lieferanten, Ort der Lagerung oder Nutzung, Angaben über die operationale Kontrolle wie Überprüfung des Vorhandenseins, der ordnungsgemäßen Aufbewahrung, der Funktion allfälliger Sicherheitseinrichtungen, sowie Angaben über die Weitergabe oder Entsorgung.
3. Bei der Weitergabe von radioaktiven Stoffen einschließlich radioaktiver Abfälle sind Name und Adresse des Abnehmers aufzuzeichnen.

Abs. (3)

Diese Aufzeichnungen sind mindestens 7 Jahre aufzubewahren.

Aktivitätsbilanz:

Einmal jährlich hat der Bewilligungsinhaber dem Zentralen Strahlenquellen-Register einen Bericht (Aktivitätsbilanz) vorzulegen, aus dem Bezug, Weiter- und Abgabe sowie die gelagerte Menge radioaktiver Stoffe einschließlich radioaktiver Abfälle hervorgehen.

Spätestens 2 Wochen nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahrs sind der Abt. Facility Management z.Hdn. Hrn. Peter Martin Wolf (SFK) (peter-martin.wolf@boku.ac.at) die Aufzeichnungen gemäß § 59, Abs. 1 in Form einer Exceltabelle zu übermitteln.

§ 63 Dichtheitsprüfung (Anm: Wischtests)

1. Umschlossene radioaktive Stoffe sind periodisch wiederkehrend in von der zuständigen Behörde nach Maßgabe der Erfordernisse des Strahlenschutzes festzusetzenden Zeitabständen – jedenfalls aber unverzüglich bei Verdach auf etwaige Beschädigungen – auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere auf eine durch Hülle oder der Matrix verursachte Kontamination, zu prüfen.

2. Umschlossene radioaktive Stoffe, die den Anforderungen gemäß § 62 nicht entsprechen, sind von der weiteren Verwendung auszuschließen und unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Strahlenschutzes zu verwahren.
Sie dürfen erst wieder verwendet werden, wenn nach Instandsetzung einer Prüfung ergibt, dass die Anforderungen des § 62 erfüllt sind.
3. Die Prüfungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 zweiter Satz sind von hierfür akkreditierten Stellen durchzuführen. (*Anm.: Kosten hierfür trägt der Bewilligungsinhaber – Rektorat*)
Sofern es sich um radioaktive Stoffe mit einer Freigrenze gemäß Anlage 1 Tabelle 1 Spalte 2 größer/gleich 104 Becquerel handelt, deren Ortsdosisleistung ohne Abschirmung in 1 Meter Entfernung weniger als 1 Millisievert pro Stunde beträgt, dürfen diese Prüfungen durch fachkundige Personen, die auch Angehörige des Betriebes sein können, vorgenommen werden. Diese Prüfungen sind nach in Österreich geltenden Regeln der Technik durchzuführen.
4. Über die Ergebnisse der Prüfungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 zweiter Satz sind Aufzeichnungen zu führen; der Bewilligungsinhaber hat die Aufzeichnungen 7 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde, der zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes berufenen Behörde und dem zuständigen Träger der Unfallversicherung vorzulegen.

**3. Abschnitt, Physikalische Kontrolle – Personendosimetrie f.f. (siehe dazu Allg. Strahlenschutzverordnung i.d.g.F.)
§ 76, § 77, § 78 (Radioaktive Abfälle – siehe dazu Allg. Strahlenschutzverordnung i.d.g.F.)**

Sonstige Rechte/Pflichten der SSB:

1. Erteilung der Zutrittsbewilligungen (Schlüssel/Karte etc.) für die jeweiligen Strahlenbereiche an MitarbeiterInnen. Es wird empfohlen, Aufzeichnungen über die erteilten Zutrittsbewilligungen zu führen.
2. Der Bewilligungsinhaber überträgt den SSB für alle im Zusammenhang mit den Aufgaben und Pflichten stehenden Tätigkeiten als SSB das personelle Weisungsrecht gegenüber den MitarbeiterInnen.
3. Die Teilnahme und das Mitspracherecht bei Strahlenschutzverhandlungen/Bewilligungsverfahren.

Anmerkung:

Auf die Einhaltung der sonstigen Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Strahlenschutzbeauftragter laut Strahlenschutzgesetz (aktuelle Version zum Downloaden: <http://www.umweltnet.at/article/articleview/68919/1/19944>) und Allg. Strahlenschutzverordnung i.d.g.F. , bzw. Arbeiten, die für den Umgang mit offenen und radioaktiven Quellen stehen wird hingewiesen. (Exemplarisch: Allg. Str.schutzverordnung, 3.Teil, 1.,2. und 3. Abschnitt)

Eine Beauftragung bewirkt eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung der beauftragten Person für die Einhaltung der Strahlenschutzvorschriften nur unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 9 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52/1991.

Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

§ 9. (1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

(2) Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

(3) Eine natürliche Person, die Inhaber eines räumlich oder sachlich gegliederten Unternehmens ist, kann für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche ihres Unternehmens einen verantwortlichen Beauftragten bestellen.

(4) Verantwortlicher Beauftragter kann nur eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist. Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des verantwortlichen Beauftragten oder auf andere Weise sichergestellt sind.

(5) Verletzt der verantwortliche Beauftragte auf Grund einer besonderen Weisung des Auftraggebers eine Verwaltungsvorschrift, so ist er dann nicht verantwortlich, wenn er glaubhaft zu machen vermag, daß ihm die Einhaltung dieser Verwaltungsvorschrift unzumutbar war.

(6) Die zur Vertretung nach außen berufenen Personen im Sinne des Abs. 1 sowie Personen im Sinne des Abs. 3 bleiben trotz Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten – unbeschadet der Fälle des § 7 – strafrechtlich verantwortlich, wenn sie die Tat vorsätzlich nicht verhindert haben.

(7) Juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen haften für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.